OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152633/10/VG

Datum:
Linz, 22. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der M K, vertreten durch Dr. B B, Dr. J B, Mag. M M, LL.M., Rechtsanwälte in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sonnberg i.M. vom 27. Jänner 2020, GZ: Sonstiges Verfahren-24-2019, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 14. April 2020, GZ: Sonstiges Verfahren 24-2019-BVE-2020, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag aufgrund eines Vorlageantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch der Beschwerdevorentscheidung zur Gänze neu gefasst, sodass es wie folgt zu lauten hat:

„Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 iVm § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 wird Ihnen aufgetragen, die auf Ihrem Grundstück Nr. x1 errichtete Hühnerhütte in Holzbauweise mit einer Länge von ca. 190 cm, einer Breite von ca. 130 cm und einer Höhe von ca. 210 cm (zur näheren Ausgestaltung wird auf Ihre Urkundenvorlage vom 24.6.2020 verwiesen – siehe Gerichtsakt ON 7) zur Gänze zu beseitigen.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Beschwerdeführerin aufgetragen, den Beseitigungsauftrag binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung zu erfüllen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. Jänner 2020 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis (kurz: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) den folgenden baupolizeilichen Auftrag:

„Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens vom 04.12.2019 wird Ihnen gemäß 49 (1) der O.ö. Bauordnung 1994 – O.ö. BauO 1994 idF LGBl 70/1998, gemäß § 9 (2,3) O.ö. BauTG 1994 idgF aufgetragen, und gemäß § 22 Oö. ROG (1) die Hühnerhütte samt den Hühnern auf dem Grundstück Nr. x, x1 KG x, EZ x, Grundbuch x zu entfernen.

Folgende Auflagen sind bei der Beseitigung der Gartenhütte einzuhalten:

Die Hühnerhütte ist vollständig abzutragen und zu entfernen. Das anfallende Material ist entsprechend eventuell anzuwendender abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.

Als Frist für diese Maßnahme wird ein Zeitraum bis 30.04.2020 festgelegt.“

2. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 14. April 2020 mit folgendem Spruch [ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]:

„Ihrer Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, dass der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters vom 27.01.2020 Zl. Sonstiges Verfahren-24-2019 dermaßen abgeändert wird, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

‚1) Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des am 4.12.2019 im Beisein eines bautechnischen Sachverständigen durchgeführten Lokalaugenscheins, wird ihnen gemäß § 49 (1) Oö. BauO 1994 iVm § 30 (5) erster Satz Oö. ROG 1994 die Beseitigung der auf ihrem Grundstück Nr. x1 konsenslos errichteten ‚Hühnerhütte‘ (Holzbauweise, ungefähres Ausmaß 2,0 x 1,0 m) aufgetragen.

Bei der Beseitigung der Hühnerhütte sind folgende Auflagen einzuhalten:

Die Hühnerhütte ist vollständig abzutragen und zu entfernen. Das dabei anfallende Material ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2) Gemäß §§ 30 Abs. 5 erster Satz und 40 (8) Oö. ROG 1994 wird ihnen weiters die auf besagtem Grundstück Nr. x1 im Ausmaß von etwa 10 Hühnern bereits begonnene Hühnerhaltung untersagt.

3) Für oben unter 1) und 2) aufgetragenen Maßnahmen wird eine Umsetzungsfrist bis längstens 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides festgelegt.‘

Im Übrigen wird ihre Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 14 Abs 1 VwGVG“

3. Die (inzwischen rechtsfreundlich vertretene) Bf stellte rechtzeitig einen Vorlageantrag. Die belangte Behörde legte daher die Beschwerde samt bezughabendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (kurz: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Über gerichtliche Aufforderung wurde ein Auszug des maßgeblichen Flächenwidmungsplanes nachgereicht.

4. Die Bf erstattete im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weitere Stellungnahmen, insbesondere erfolgte mit Schriftsatz vom 24. Juni 2020 eine Urkundenvorlage, die auch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Bautischlerarbeiten, Zimmererarbeiten und Holzbau vom 19.6.2020 inkl. Fotodokumentation umfasst.

5. Das LVwG Oö. führte am 9. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf ist Alleineigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft Nr. x1, KG x. Auf dieser Liegenschaft wurde im Jahr 2017 eine Hütte in Holzbauweise mit einer Länge von ca. 190 cm, einer Breite von ca. 130 cm und einer Höhe von ca. 210 cm (zur näheren Ausgestaltung wird auf die Urkundenvorlage der Bf vom 24.6.2020 verwiesen – siehe Gerichtsakt ON 7) errichtet. Die Hütte dient der Haltung von Hühnern (derzeit 8 Stück). Die Hütte kann aufgrund ihrer Bauweise von Personen nicht betreten werden. Die Hühner gelangen durch eine Rampe und eine offene Luke in die Hütte. Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, sondern ist im Verkauf tätig. (Aussage der Bf in der Verhandlung, Niederschrift, Gerichtsakt ON 9, 9ad)

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt derzeit, so wie bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Hütte, die Flächenwidmung „Grünland“.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt inkl. den nachgereichten Auszug des maßgeblichen Flächenwidmungsplanes und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt. Zur strittigen Frage, ob hier eine bauliche Anlage vorliegt, wird auf die rechtlichen Ausführungen unter Punkt IV. verwiesen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf ist darin zuzustimmen, dass der gegenständliche baupolizeiliche Auftrag voraussetzt, dass überhaupt eine bauliche Anlage vorliegt.

Die verfahrensgegenständliche Hütte zur Haltung von Hühnern bedarf nach Ansicht der erkennenden Richterin schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu ihrer fachgerechten, ordnungsgemäßen Herstellung eines solchen wesentlichen Maßes an bautechnischen Kenntnissen, dass ein Ab- oder Einstürzen des Daches sowie eine sturm- und kippsichere Verankerung gewährleistet ist, da nur so das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Verletzungen oder Gefahren für Personen und Tiere berücksichtigt wird. Selbst wenn man - wie die Bf - davon ausgehen wollte, dass die Frage, ob für die Errichtung der hier gegenständlichen Hütte fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind, anhand eines Sachverständigengutachtens zu beantworten wäre, führt dies im hier zu beurteilenden Einzelfall zu keinem anderen Ergebnis, zumal gerade aus dem von der Bf vorgelegten Sachverständigengutachten hervorgeht, dass von einer derartigen Hütte durch entsprechend starke Windeinwirkung eine Gefahr ausgehen könnte. Die Frage, ob eine bauliche Anlage vorliegt oder nicht, stellt jedenfalls eine Rechtsfrage dar. Der Umstand, dass die gegenständliche Hütte oder ähnliche Hütten (als Bausatz) in einem Baumarkt gekauft werden und ohne besondere Fachkenntnisse aufgestellt werden können, vermag an dem Umstand nichts zu ändern, dass in einem derartigen Fall, die erforderlichen bautechnischen Kenntnisse nicht primär am Ort der Aufstellung, sondern zum Teil bereits anlässlich der serienmäßigen Herstellung eingebracht werden (vgl. VwGH 25.2.2015, 2002/05/0764 mHa 16.9.2003, 2003/05/0034; 30.9.2015, 2013/06/0251 mHa 22.1.1991, 90/05/0152).

Entgegen den Ausführungen der Bf handelt es sich somit bei der gegenständlichen Hühnerhütte zweifellos um eine bauliche Anlage. Konkret handelt es sich dabei um ein „Bauwerk“ im Sinne des § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetzes (BauTG) 2013, weil diese bauliche Anlage mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung - wie ausgeführt - bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Der Bf ist aber darin zuzustimmen, dass das gegenständliche Bauwerk bewilligungs- und anzeigefrei ist. Dies deshalb, weil es sich dabei - mangels Betretbarkeit durch Personen - um kein bewilligungspflichtiges Gebäude iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 iVm § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 handelt. Auch kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen werden, dass die gegenständliche Hühnerhütte auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet ist, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, weshalb im hier zu beurteilenden Einzelfall auch eine Bewilligungspflicht für

sonstige Bauwerke nach § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ausscheidet. Weiters ist für eine durch Personen nicht betretbare Hühnerhütte - wie die hier gegenständliche – in §§ 24 und 25 Oö. BauO 1994 kein Tatbestand normiert (siehe § 26 Oö. BauO 1994). Die erkennende Richterin verkennt auch nicht, dass die Bf, aus welchen Gründen auch immer, eine Bauanzeige eingebracht hat. Dies führt hier aber schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil die Einbringung einer Bauanzeige jedenfalls nicht dazu führt, dass ein anzeigefreies Bauvorhaben zu einem anzeigepflichtigen Bauvorhaben wird (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185).

Mit der vorgebrachten Bewilligungs- bzw. Anzeigefreiheit ist jedoch für die Bf nichts gewonnen, weil auch bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen (siehe § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994).

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt derzeit, so wie bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Hütte, die Flächenwidmung „Grünland“. Gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4 leg. cit.). Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt. Daran ändert im Übrigen auch die aktenkundige befristete Verpachtung des gegenständlichen Grundstückes an einen Nachbarn, der eine Landwirtschaft führt, nichts, weil in diesem Fall die auf dem Grundstück der Bf erfolgte Hühnerhaltung für die Landwirtschaft des benachbarten Landwirten notwendig sein müsste, was aber nicht einmal von der Bf behauptet wird. Vielmehr soll die Hühnerhaltung nach den eigenen Angaben der Bf (siehe etwa das Schreiben der Bf vom 5.4.2020 im vorgelegten Behördenakt) gerade dem Eigenbedarf der Bf dienen. Die gegenständliche Hütte widerspricht daher der Flächenwidmung „Grünland“.

Nach dem Gesagten ist der gegenständliche Beseitigungsauftrag im Ergebnis nicht auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994, sondern auf die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zu stützen, weil Abs. 6 leg. cit. auf bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen anzuwenden ist (vgl. etwa abermals VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185 sowie 15.5.2014, 2012/05/0089).

Anders als bei einer Hühnerhaltung im Freien auf Grundstücken mit der Flächenwidmung „Bauland - Wohngebiet“ (siehe dazu LVwG Oö. 29.1.2018, LVwG-151397/6/DM/JK unter Bezugnahme auf § 45 Abs. 2 und 3 Oö. BauTG 2013),

besteht nach Ansicht der erkennenden Richterin aber keine bau- oder raumordnungsrechtliche Bestimmung, nach der eine Hühnerhaltung im Freien auf Grundstücken mit der Flächenwidmung „Grünland“ zu untersagen wäre. Der 2. Spruchpunkt der Beschwerdevorentscheidung wird vom LVwG Oö. daher nicht aufrechterhalten, weil dieser im Ergebnis eine Untersagung der Hühnerhaltung im Freien bedeuten würde. Die belangte Behörde hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch selbst eingeräumt, dass sich ihre Zuständigkeit als Baubehörde im gegenständlichen Fall auf die Hühnerhütte beschränkt.

Bemerkt wird noch, dass die Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich ist. Es ergibt sich bereits aus dem klar formulierten Spruch dieser Entscheidung, dass die verfahrensgegenständliche Hühnerhütte zur Gänze zu beseitigen ist. Abfallrechtliche Vorschreibungen würden hier den Kompetenzbereich der Baubehörde und folglich auch des LVwG Oö. überschreiten.

Die Erfüllungsfrist wird vom LVwG Oö. neu festgelegt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des LVwG Oö. an die Bf zu laufen beginnt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die erkennende Richterin konnte ihre Entscheidung auf vorhandene höchstgerichtliche Judikatur stützen (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Rechtsprechung), die auch nicht als uneinheitlich anzusehen ist. Weiters liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn wie hier die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch